

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2010

Gemeinde: PRÄGRAGTEN a.G.

Kundmachung

der Gemeindewahlbehörde nach § 46 Abs. 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994

Die Gemeindewahlbehörde hat für die Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 14. März 2010 folgende Wahlzeit, Wahllokale und Verbotszonen bestimmt:

1. Wahlzeit: von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

2. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Anschrift	Verbotszone
Dorfsaal	St. Andrä 28	50 m im Umkreis

Im Gebäude des Wahllokales und innerhalb der Verbotszone sind am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Wahlwerberlisten, ferner jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten. Vom Verbot des Waffentragens sind die sich im Dienst befindenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Angehörigen des Bundesheeres ausgenommen.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro zu ahnden ist (§ 87 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994).

Für die Gemeindewahlbehörde:

Bgm. Johann Kratzer

Gemeindewahlleiter

Datum: 05. März 2010